



über die Vorschriftenmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Aufbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für den Änderungsumfang	Tiefereifertigung des Fahrzeugaufbaus bis ca. 20 – 60 mm
vom Typ	150 119
des Herstellers	Tevema Automotive B.V. Begoniastraat 1 NL - 7550 AE Hengelo
der Produktionsfirma	TEVE
für das Fahrzeug	Opel Corsa
max. zulässige Achslasten	Achse 1: 820 kg Achse 2: 700 kg

Der Wert der Aufbautiefereifertigung wurde an einem Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeug-spezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeugausführungen kann die tatsächliche Tiefereifertigung im Einzelfall abweichen. Die Absenkung des Fahrzeugaufbaues wird durch Änderung der Fahrwerkfedern bzw. des Federsystems (schraubbar) erzielt. Der Einbau der Bauteile erfolgt gemäß der beigelegten Einbauanleitung des Fahrwerkherstellers.

Akkreditiert unter DAR-Registriernummer 7-00001-95
von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

D. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilgutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Opel

Typ	ABE/EG-Nr.	Motorleistung in kW	Handelsbezeichnung
Corsa-A	CD60, J1, J2	33 – 78 nur Frontantrieb	Opel Corsa A
Corsa-A-CC	CS61, J1, J2, J3		Opel Corsa A
Corsa-B	G290		Opel Corsa B nur Schrägheck

520700

Kurz dokumentiert den aktuellen Stand der Richtlinie 70/116/EWG (Gesamtbetriebsprüfungen). Die Zulassung des Fahrzeugtyps zur Genehmigung ist für die Befähigung des vorliegenden Güterverkehrs ausreichend

Akkreditiert u. AR-Registriernummer KBA-P-00001-95
von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

II. Beschreibung des Änderungsumfanges

Typ: 150 119

II.1 Vorderachse

Schraubenfeder (Federstahl)	Vorfeder	Hauptfeder
Kennzeichnung	entfällt	100 758 aufgedruckt rot
Farbe		rot
Drahtstärke d	-	10,5 mm
Außendurchmesser Ø _A	Oben	82,5 mm
	Mitte	82,5 mm
	Unten	82,5 mm
Länge L ₀ (ungespannt)	-	200 mm
Windungszahl n	-	9
Federform	-	Zylinder oberes und unteres Ende be- geschliffen

	Federteller (Oben)	Zentrierteller (Mitte)
Durchmesser max.	20 mm	entfällt mm
Durchmesser min.	80 mm	- mm
Durchmesser Auflage	61 mm	- mm
Höhe	34 mm	- mm

	Federteller (Unten)	Sicherungsring
Durchmesser max.	50 mm	50 mm
Durchmesser min.	80 mm	80 mm
Durchmesser Auflage	61 mm	- mm
Höhe	13,5 mm	6,5 mm

	Federbein	Dämpfer
Art	Stufenlos verstellbarer Federteller mit Sicherungsring	Peilonnenersatz
Kennzeichnung	159 010	

Zusatzfeder (Druckanschlag)	
Gummi- oder Hartschaumelement	-
Kennzeichnung	Austausch
Länge L ₀	45 mm

Akkreditiert unter DAR-Registriernummer KBA-P-00001-95
von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

II.2 Hinterachse

Schraubenfeder (Federstahl)	Vorfeder	Hauptfeder
Kennzeichnung	entfällt	100 106
Farbe		rot
Drahtstärke d	-	12,75 mm
Außendurchmesser Ø _A	Oben	79 mm
	Mitte	152 mm
	Unten	68 mm
Länge L ₀ (ungespannt)	-	190 mm
Windungszahl n	-	7
Federform	-	Tonne oberes und unteres Ende ein- gezogen

	Federteller (Oben)	Zentrierteller (Mitte)
Durchmesser max.	20 mm	entfällt mm
Durchmesser min.	80 mm	- mm
Durchmesser Auflage	61 mm	- mm
Höhe	34 mm	- mm

	Federteller (Unten)	Sicherungsring
Durchmesser max.	50 mm	50 mm
Durchmesser min.	80 mm	80 mm
Durchmesser Auflage	61 mm	- mm
Höhe	13,5 mm	6,5 mm

	Federhöhenverstellung	Dämpfer
Art	entfällt	Sportdämpferersatz
Kennzeichnung		

Zusatzfeder (Druckanschlag)	
Gummi- oder Hartschaumelement	-
Kennzeichnung	Austausch
Länge L ₀	65 mm

Akkreditiert unter DAR-Registriernummer KBA-P-00001-95
von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit anderen Bauteilen

1. Geprüfte Rad/Reifen-Kombinationen siehe Anlage 1.
2. Beim Anbau von Spoilern und Türschweller, Schalldämpferanlagen o.ä. darf die geforderte Mindestbodenfreiheit (siehe Auflage IV.9.) nicht unterschritten werden.
3. Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Hallierung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme zu überprüfen.

IV. Hinweise und Auflagen

1. Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist unverzüglich der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifizierungsnummer auf einer Anbaubestätigung bescheinigen zu lassen.
2. Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß bzw. annähernd den Herstellerangaben neu einzustellen. Ab einem absoluten Sturzwert der größer als 2° ist die geminderte Tragfähigkeit des Reifens zu beachten und eine entsprechende Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
3. Bei maximaler Ausfederung des Fahrzeuges dürfen die Fahrwerkfedern in axialer Richtung kein Spiel haben. Beim anschließenden Einfedern müssen die Federn ihre vorgegebene Lage wieder annehmen.
4. Die Anbauhöhen der Beleuchtungseinrichtungen sind auf Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie (76/756 EWG) zu überprüfen.
5. Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
6. Auf die Mindesthöhe des amtlichen Kennzeichens über der Fahrbahn (§50 StVZO) ist zu achten (vom 200 mm / hinten 300 mm Unterkante).
7. Die Bezieher der Umrüstung sind auf die eingeschränkte Bodenfreiheit des Fahrzeuges hinzuweisen.
8. Bei Fahrzeugen mit lastabhängiger Bremskraftregelung an der Hinterachse ist die Einstellung gemäß Vorgabe des Fahrzeugherstellers neu zu justieren.

Akkreditiert unter DAR-Registrierungsnummer KBA-P-00001-95
von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

9. In allen Fällen ist abweichend von dem VdTÜV Merkblatt 751 auf eine Mindestbodenfreiheit von 80 mm (bzw. 70 mm bei formelastischen Bauteilen) zu achten.
10. Die Verwendung der Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen die ohne Niveaueingleich ausgerüstet sind.
11. Das Abstandsmaß Unterkante Sicherungsring zu unterem Gewindeende soll

mindestens	VA:	75 mm	HA:	- mm
sollte höchstens	VA:	105 mm	HA:	- mm

betragen. Außerdem muss der Abstand Radmitte - Bördelkante

mindestens	VA:	300 mm	HA:	- mm
------------	-----	--------	-----	------

betragen.

In allen Fällen ist jedoch auf eine Mindestbodenfreiheit von 80 mm (bzw. 70 mm bei formelastischen Bauteilen) zu achten. Gegebenenfalls ist der mögliche Verstellbereich zu reduzieren.

12. Die Einstellmaße sind so einzustellen, dass das Fahrzeug im Niveau bzw. leichter Keilform steht.
13. Die Abstandsmaße zwischen Radausschnittkante und Radmitte sind in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer 13. Höhe: (neu festlegen)

Ziffer 33:

zu Ziff. 13 Höhe, mit höhenverstellb. Fahrwerk Herst. Tevema Automotive B.V.
Kennz. Feder vo: 100 758, Kennz. Feder hi: 100 106,
Kennz. Federbein vo: 159 010, Kennz. Dämpfer hi: 160 060.
Abstandsmaß Bördelkante-Radmitte vlt.

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

1. Verwendungs- und Anbauprüfung:

Die Prüfungen wurden gemäß der, jeweils zum Zeitpunkt der Abnahme, gültigen Fassung des VdTÜV-Merkblatts 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen am PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" durchgeführt.

Akkreditiert unter DAR-Registrierungsnummer KBA-P-00001-95
von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Reifenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

2. Festigkeitsnachweis:

Ausreichende Betriebsfestigkeit der Fahrwerkskomponenten wurde nachgewiesen. Die Einfederkennlinie wurde aufgenommen. Die Grenzfederale wurde nicht überschritten.

3. Achsmesswerte:

Das Prüffahrzeug wurde bis zu den zulässigen Achslasten beladen, hierbei lagen die gemessenen Sturzwerte, bezogen auf die Reifenragfähigkeit, innerhalb des zulässigen Bereiches.

VI. Anlagen

Rad/Reifen-Kombinationen

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilgutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller Tevema Automotive B.V., hat den Nachweis (Reg.-Nr. 00 12 9315 001) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilgutachten umfasst die Blätter 1 - 7 zuzüglich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilgutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

München, den 14.03.2002
0002/2019



Dipl.-Ing. (FH) Walther Reithmaier -ek

1. Geprüfte Rad/Reifen-Kombinationen

- 1.1. Die Freigängigkeitsuntersuchungen für die Zuordnung des Verwendungsbereiches wurden mit folgenden Rad/Reifen-Kombinationen durchgeführt:

	Radgröße:	Einpresstiefe im mm:	Reifengröße:	Auflagen:	notwendige Distanzscheibe:
VA+HA	4,5 x 13	49	145/60 R13	12L_366	keine
VA+HA	5 x 13	42	165/70 R13	12L_366	keine
VA+HA	5,5 x 14	49	165/65 R14	12L_366	keine

- 1.2. Freigängigkeitsbezogene Auflagen und Hinweise:

12L) Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.

366) Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

Auflagen und Hinweise aus den Radgutachten, die sich nicht auf die Freigängigkeit beziehen, müssen weiterhin eingehalten werden.

Alle anderen Rad/Reifen-Kombinationen die im Fahrzeugbrief eingetragen sind, sind zu streichen bzw. nach §21 StVZO erneut zu begutachten (siehe 1.3). Ferner sind alle Auflagen und Hinweise unter Punkt IV. zu beachten.

- 1.3. Abweichend von den oben aufgeführten Rad/Reifen-Kombinationen sind alle Rad/Reifen-Kombinationen zulässig, wenn deren Verwendung an unter Punkt I. aufgeführten Fahrzeugen, mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird. Hierbei muss aufgrund der Änderung des Endanschlages im Federbein und der geändert Lage der Federeller die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombinationen nach §21 StVZO erneut begutachtet und ggf. durch geeignete Maßnahmen hergestellt werden (z.B. Umbördeln, Aufweiten des Radhauses oder Anbringen von Distanzscheiben mit eigenständigem Gutachten).